

Erziehungsbeauftragung nach dem Jugendschutzgesetz

Liebe Eltern,

seit dem 01. April 2003 wurde der Begriff „Erziehungsbeauftragte Person“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Jugendliche ab 16 Jahren aufgehoben, so dass Ihr Kind auch nach 00:00 Uhr auf der Veranstaltung verbleiben darf. Nachfolgend sind einige Informationen, die Sie beachten sollten:

Wer darf „Erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Erziehungsbeauftragte Person darf jede Person über 18 Jahre sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Ob eine Freundin/ein Freund diese Aufgabe wahrnehmen darf, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Die Person muss in einem Autoritätsverhältnis zur aufzupassenden Person stehen, zumindest sind Begriffe wie Vertrauen und Einsicht als wichtig zu erachten. Sollten wir feststellen, dass dieses bei einer Person nicht zutrifft, behalten wir uns vor, den Einlass zu verwehren. Die Person muss in der Lage sein, Ihrem Kind verantwortungsvoll die nötige Unterstützung zu bieten. Wir bitten Sie deshalb bei der Benennung der „erziehungsbeauftragten Person“ größte Sorgfalt walten zu lassen.

Welche Aufgaben und Verpflichtungen hat eine „Erziehungsbeauftragte Person“?

Die „Erziehungsbeauftragte Person“ übernimmt in rechtlicher und natürlich auch in moralischer Hinsicht die Verantwortung für den Jugendlichen. Die Person darf während der Beaufsichtigung den Kontakt zur aufzupassenden Person nicht verlieren und muss jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwenden können. Die „erziehungsbeauftragte Person“ darf nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen.

Prinzipiell gilt:

Sie als Sorgeberechtigte Person tragen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Regelungen, wenn Sie eine „Erziehungsbeauftragte Person“ benennen. Zudem muss die Heimfahrt des Jugendlichen gewährleistet sein. Der Einlass wird nur gewährt, wenn sich beide Personen ausweisen können. Zudem sollten Sie für Fragen durchgehend telefonisch erreichbar sein. Zur Erleichterung haben wir diesem Schreiben eine Erziehungsbeauftragung beigelegt.

Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage: www.kljb-bad-laer.de

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Scheunenparty Team Bad Laer

Erziehungsbeauftragung

(Diese Bescheinigung muss bis spätestens 24 Uhr an der Kasse abgegeben werden!)

1. Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Name	
Adresse	
Telefonnummer: (unter dieser Rufnummer bin ich erreichbar)	
Geburtsdatum:	

2. Persönliche Angaben meiner Tochter / meines Sohnes:

Name:	
Adresse: (falls abweichend von den Eltern)	
Geburtsdatum: (mind. 16 Jahre alt → Personalausweis erforderlich)	

3. Angaben zur Person, für welche die Erziehungsbeauftragung ausgesprochen wird:

Name:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Geburtsdatum: (mind. 18 Jahre alt – Personalausweis erforderlich)	

Hiermit Erteile ich (siehe Ziffer 1) oben genannter Person (siehe Ziffer 3) den Erziehungsauftrag für meine Tochter / meinen Sohn (siehe Ziffer 2) für die Veranstaltung **Scheunenparty der KLJB Bad Laer am 06.06.2015**. Ich habe die aufgeführten Bedingungen gelesen und akzeptiere diese !

Teilnahme begrenzt bis ____ / ____ Uhr

Teilnahme unbegrenzt

Datum / Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten (gesetzlicher Vertreter, z.B. Eltern)

Ich nehme die Erziehungsbeauftragung an und achte auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zum Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahre !

Datum / Unterschrift des/der Erziehungsbeauftragten (mind. 18 Jahre alt – Personalausweis erforderlich)

Trotz ausgefüllter Bescheinigung kann der Einlass verwehrt werden !